

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. März 2024

GROSSRATSWAHLEN 2024

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Bezeichnung der Wahlvorschläge resp. Listen

Müssen die Listen einer Partei/Gruppierung in allen Bezirken gleich heissen?

Ja. Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe (§ 13 Abs. 1 Grossratswahlgesetz). Eine Ergänzung der Bezeichnung mit dem Bezirk ist nicht notwendig, da es pro Bezirk separate Wahllisten gibt.

2. Wahlvorschlag: Kandidatinnen und Kandidaten

2.1 Muss ich mit meinem amtlichen Namen kandidieren?

Nein. Es kann der Name aufgeführt werden, unter welchem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (z.B. Ueli statt Ulrich, Susi statt Susanne oder auch ein Allianzname). Dieser Name wird für alle Publikationen, insbesondere auch für den Wahlzettel, verwendet.

Dies gilt nicht für Künstlernamen. Künstlernamen können ggf. in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen hinzugefügt werden. Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

2.2 Wieso ist die Berufsbezeichnung auf dem Wahlvorschlag auf maximal 50 Zeichen beschränkt? Muss dies zwingend eingehalten werden?

Ja. Die Berufsbezeichnung (Beruf und/oder politisches Amt und/oder Mandat) sowie ggf. Titel (z.B. Dr. iur.) wird auf dem Wahlzettel aufgeführt, wo nicht unbegrenzt Platz zur Verfügung steht. Deshalb darf die Berufsbezeichnung 50 Zeichen (inkl. Leerschläge und Satzzeichen) nicht überschreiten.

Diese Einschränkung gilt allerdings nur für den Wahlvorschlag respektive den Wahlzettel – auf der Wahlwerbung dürfen selbstverständlich unbeschränkt Bezeichnungen verwendet werden.

2.3 Was passiert, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat nach Wahlanmeldeschluss den Wohnort wechselt?

Es zählt der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Wahlanmeldeschlusses, weshalb ein aktueller Wahlfähigkeitsausweis notwendig ist. Auch wenn eine Kandidatin/ein Kandidat nach Ablauf der Anmeldefrist umzieht, bleibt sie/er auf der Liste stehen und kann gültige Stimmen erhalten.

Wenn jemand nach Wahlanmeldeschluss in einen anderen Wahlkreis (Bezirk) zieht, kann sie/er trotzdem gewählt werden und das Amt antreten. Nur wer nicht mehr im Kanton Aargau wohnt, kann das Amt als Grossrätin/Grossrat nicht antreten.

2.4 Eine Kandidatin/ein Kandidat wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist volljährig. Kann sie/er trotzdem kandidieren? Wenn ja, muss der Wahlfähigkeitsausweis nachgereicht werden?

Kandidierende müssen am Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Erreicht eine Kandidatin/ein Kandidat erst nach Wahlanmeldeschluss die Volljährigkeit, kann bei der Anmeldung kein Wahlfähigkeitsausweis beigelegt werden. Die Staatskanzlei übernimmt die Überprüfung der Wahlfähigkeit.

2.5 Wie alt darf der Wahlfähigkeitsausweis einer Kandidatin/eines Kandidaten sein?

Die Wahlfähigkeitsausweise müssen möglichst aktuell sein. Die Staatskanzlei akzeptiert Wahlfähigkeitsausweise, welche ab Eröffnung des Anmeldeverfahrens (15. März 2024) ausgestellt worden sind. Es muss jedoch von Seiten der Partei/Gruppierung sichergestellt sein, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags bzw. spätestens bei Wahlanmeldeschluss (29. Juli 2024) noch aktuell sind und mit den Angaben auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

3. Wahlvorschlag: Vertreterinnen und Vertreter

3.1 Welche Funktion haben Vertreter/innen des Wahlvorschlags bei Grossratswahlen?

Die/der Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlags ist gegenüber den zuständigen Amtsstellen des Kantons berechtigt und verpflichtet, allenfalls erforderliche Erklärungen zur Bereinigung von Mängeln oder Unklarheiten im Namen aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner rechtsverbindlich abzugeben. Ausserdem kann sie/er für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen (§ 6 Abs. 2 und § 8 Verordnung zum Grossratswahlgesetz).

3.2 Können auch Kandidierende den Wahlvorschlag vertreten/stellvertreten?

Ja. Diese Funktion kann auch von Kandidierenden übernommen werden. In diesem Fall gelten diese jedoch nicht als Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlags und es ist deshalb darauf zu achten, dass trotzdem mindestens 15 gültige Unterzeichner/innen vorhanden sind.

3.3 Kann eine Person mehrere Wahlvorschläge vertreten/stellvertreten?

Ja. Vertreter/in und Stellvertreter/in eines Wahlvorschlags gelten jedoch nur dann gleichzeitig als Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlags, wenn sie/er im Wahlkreis stimmberechtigt sind und *nicht* auch als Kandidatin oder Kandidat auf dem entsprechenden Wahlvorschlag steht. Es ist darauf zu achten, dass trotzdem mindestens 15 gültige Unterzeichner/innen vorhanden sind (vgl. Ziff. 4 Mehrfachunterzeichnungen).

4. Wahlvorschlag: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

4.1 Können auch Kandidierende Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags sein?

Nein. Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem sie aufgeführt sind, nicht unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 Grossratswahlgesetz).

4.2 Welche Anforderungen gelten für die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags?

Die Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags müssen stimmberechtigt sein und im Wahlkreis, für welchen der Wahlvorschlag eingereicht wird, ihren Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 2 Grossratswahlgesetz). Ausserdem darf ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Grossratswahlen unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 Grossratswahlgesetz). Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Es wird deshalb empfohlen, pro Wahlvorschlag mindestens fünf Reserveunterschriften einzuholen.

4.3 Dürfen Stimmberechtigte, welche einen Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen oder für die Bezirks- und Kreiswahlen unterzeichnet haben, auch einen Wahlvorschlag für die Grossratswahlen unterzeichnen?

Ja, das ist möglich. Stimmberechtigte dürfen bei Majorzwahlen (Regierungsrats-, Bezirks- und Kreiswahlen) mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, allerdings nur einen Wahlvorschlag für Proporzahlen (Grossratswahlen).

4.4 Können die Seiten mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern einzeln herausgelöst werden?

Nein. Alle Unterzeichner/innen müssen wissen, was sie unterschreiben. Die Staatskanzlei nimmt nur vollständige Wahlvorschlagsformulare entgegen.

5. Wahlvorschlag: Allgemeines

5.1 Können auf dem aus VeWork Public ausgedruckten Wahlvorschlagsformular noch handschriftliche Änderungen angebracht oder Kandidierende ergänzt werden?

Ja, das ist möglich. Wichtig ist, dass die Änderungen anschliessend auch in VeWork Public übertragen werden und dass bei der Einreichung des Wahlvorschlags die Angaben auf dem physischen Wahlvorschlag mit den Angaben in VeWork Public übereinstimmen.

5.2 Auf dem Wahlvorschlagsformular ist vermerkt, dass die Unterschrift der Kandidierenden gleichzeitig auch als Wahlannahmeerklärung gilt. In VeWork Public gibt es aber noch ein separates Wahlannahmeerklärungs-Formular. Muss dieses Formular ebenfalls abgegeben werden?

Die separate Zustimmungs- und Wahlannahmeerklärung in VeWork Public ist nur als "Notfalllösung" gedacht, falls eine Unterzeichnung des Wahlvorschlagsformulars durch die Kandidatin/den Kandidaten nicht möglich ist – beispielsweise aufgrund der Abwesenheit während der Sommerferien zum Anmeldeschluss. Einfacher (und übersichtlicher) ist jedoch die direkte Unterzeichnung auf dem Wahlvorschlagsformular.

6. Flugblätter/Wahlflyer

6.1 Darf auf dem Flugblatt ein Hinweis zu einer Regierungsratskandidatur gemacht werden?

Nein. Auf dem Flugblatt darf nur für Grossratskandidaturen geworben werden. Es darf kein Bezug zu einer auffälligen Regierungsratskandidatur gemacht werden.

6.2 Müssen auf dem Flugblatt die Anforderungen an die Berufsbezeichnung gemäss Wahlvorschlagsformular auch eingehalten werden?

Nein. Die Bestimmungen hinsichtlich der Berufsbezeichnung beziehen sich nur auf den Wahlvorschlag bzw. den Wahlzettel.

7. Sitzverteilung

7.1 Wie werden die Sitze bei den Grossratswahlen verteilt?

Bei den Grossratswahlen kommt das unter dem Namen "Doppelter Pukelsheim" bekannte Sitzverteilungsverfahren zur Anwendung. Damit eine Partei/Gruppierung bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, muss sie im gesamten Kanton mindestens 3 % oder in einem Bezirk mindestens 5 % der Stimmen erhalten (Quorum).

In einem *ersten Schritt* werden die Sitze gesamtkantonal auf die Parteien/Gruppierungen, entsprechend dem von ihnen erzielten Wähleranteil, verteilt (Oberzuteilung). In einem *zweiten Schritt* werden die Sitze auf die einzelnen Listen in den Bezirken verteilt (Unterzuteilung). Die Sitze müssen dabei so verteilt werden, dass jeder Bezirk so viele Mandate erhält, wie ihm gemäss Mandatszuteilung zustehen, und jede Partei/Gruppierung so viele Sitze, wie ihr gemäss gesamtkantonomer Verteilung (Oberzuteilung) zustehen.

Weitere Informationen sind in der "Dokumentation Doppelter Pukelsheim" unter www.ag.ch/grw2024 zu finden.